

Eidgenössische Bankenkommision
Börsen und Märkte
Schwanengasse 12
3001 Bern

Zürich, 15. März 2004

Gesch. Nr.	
Dok. Nr.	
Eingang:	17. MRZ. 2004
SB:	Registrar:
Kopie an:	

Vernehmlassung EBK-Rundschreiben „Meldepflichten von Börsentransaktionen“

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung und die zugestellten Unterlagen danken wir bestens. Wir begrüßen die Zusammenfassung der Meldepflichten in einem Rundschreiben. Nachstehend geben wir Ihnen unsere Bemerkungen bekannt:

Rz 6 / Zum Handel zugelassene Effekten

Wir empfehlen im Rundschreiben festzuhalten, welche Effekten an den einzelnen Börsen zum Handel zugelassen sind und somit der Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a BEHV unterliegen.

Für die SWX Swiss Exchange kann der Verweis auf die Seite http://www.swx.com/market/download_area_de.asp angebracht werden. Meldepflichtig sind die in der Zeile "Reference Data" aufgeführten Effekten. Davon ausgenommen sind diejenigen der Spalte "SWX Bonds" (= Eurobonds).

Bei der BX Berne eXchange gehen die zum Handel zugelassenen Effekten aus der Seite <http://www.berne-x.com/markt/default.asp?nav=8> hervor.

Bei der Eurex gehen die zum Handel zugelassenen Effekten aus der Seite <http://www.eurexchange.com/marketaccess/productlistv> hervor.

Rz 20 Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter

Hier sollte klar gestellt werden, dass es sich um eigene Aktien handelt. Wir schlagen daher vor, den Titel und den ersten Satz entsprechend zu ergänzen (Zuteilung von *eigenen* Aktien....; Die interne Übertragung (Zuteilung) von *eigenen* Aktien....)



Rz 45 / Abschlüsse im Ausland, an einer von der Schweiz anerkannten Börse

Wir empfehlen, unter Ziffer 15.1 nach "von der Schweiz anerkannten Börse" einen Verweis auf Rz 13 anzubringen.

Neue Rz (nach Rz 46) / Abschlüsse in American Depository Receipts (ADR)

ADR sind an Schweizer Börsen nicht zum Handel zugelassen. Obwohl die wirtschaftliche Berechtigung bei einem ADR und der entsprechenden Schweizer Effekte die gleiche ist, werden die beiden Effekten formell als nicht identisch betrachtet, was zur Folge hat, dass Transaktionen in ADR nicht meldepflichtig sind.

Wir empfehlen, die obigen Ausführungen entweder nach Rz 46 anzubringen oder in Rz 59 zu integrieren.

Rz 56 / Handelssegment Primärmarkthandel

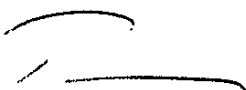
Da im Gegensatz zu den anderen Handelssegmenten in diesem Handelssegment ausserbörsliche Abschlüsse von der Meldepflicht ausgenommen sind, empfehlen wir, auf die Ausnahmeregelung speziell hinzuweisen.

Rz 71 Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse

Das neue Prüfungskonzept sieht einen risikoorientierten Prüfungsansatz vor. Prüfungen erfolgen somit nicht mehr automatisch jährlich, sondern nur sofern dieses Geschäftsgebiet aufgrund des risikoorientierten Prüfungsansatzes in der Prüfstrategie als Prüfgebiet festgelegt worden ist. Dies ist bei der Formulierung dieser Rz zu beachten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Fachkommission Bankenrevision der
Treuhand-Kammer



Pascal Portmann
Präsident